

Rechtsfragen bei Leistung von Nothilfe

Die Leistung von Nothilfe spielt sich nicht in einem rechtsfreien Raum ab. Gerade für die Samariterinnen und Samariter, welche als medizinische Laien Erste Hilfe-Leistungen erbringen, stellt sich die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen bei geleisteter, falsch geleisteter oder gar nicht geleisteter Nothilfe: Muss ich für den angerichteten Schaden an Leib und Leben des Verunfallten Ersatz zahlen? Werde ich für mein Handeln einer Strafverfolgung ausgesetzt?

Als Grundsatz gilt, dass ein Laienhelfer sicher nicht für den allfällig zugefügten Schaden haftet, sofern er sich Mühe gab, nach seinen Möglichkeiten das Beste zu machen, und sein Handeln unter den konkreten Umständen auch vertretbar war.

Die folgenden Ausführungen stützen sich ab auf die Broschüre "Haftung des Laien bei Leistung von Nothilfe", welche beim Interverband für Rettungswesen (IVR), Ochseneggstr. 9, 5000 Aarau bezogen werden kann.

1. Rechtliche Grundlagen

Sofern ein Verunfallter durch unterlassene, ungenügende oder falsche Nothilfe zu Schaden kommt, kann ein Unfallhelfer strafrechtlich (Strafgesetzbuch StGB) und zivilrechtlich (Obligationenrecht OR) zur Verantwortung gezogen werden. Im Strafrecht tritt der Staat als Ankläger auf, im Zivilrecht klagt der Geschädigte selber oder seine Hinterbliebenen. Eine allfällige Verurteilung des Unfallhelfers nach dem Strafrecht führt zu Gefängnis (Haft) oder Busse, eine nach Zivilrecht zur Bezahlung von Schadenersatz und vielleicht Genugtuung.

2. Pflicht zur Leistung von Nothilfe

Seit 1990 stellt das StGB das Unterlassen der Nothilfe unter Strafe. Demnach ist in der Schweiz jede Person verpflichtet, einem in Lebensgefahr schwebenden Menschen zu helfen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Eine solche Regelung war früher nur im Strassenverkehrs-gesetz enthalten. Im Zivilrecht gibt es keine Verpflichtung zur Leistung von Nothilfe.

Auf der anderen Seite besteht aber keine allgemeine Pflicht für die medizinischen Laien, sich in der Ersten Hilfe aus- und regelmässig weiterzubilden.

3. Sorgfaltspflicht

Das Strafrecht oder die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht erfasst nur Täter, welche zumindest fahrlässig gehandelt haben. Unter Fahrlässigkeit ist der Mangel an Sorgfalt zu verstehen, welche eigentlich nach den Umständen und den persönlichen Voraussetzungen des Täters (Intelligenz, Kenntnisse etc.) hätten vorausgesetzt werden können. Auch wird verlangt, dass der Täter hätte voraussehen können, welche Folgen sein Handeln auslöst.

Der Laienhelfer, welcher durch sein Handeln oder sein Nichthandeln dem Verunfallten an Leib und Leben Schaden zugefügt hatte, muss eine Strafverfolgung oder eine Schadenersatzklage nur dann befürchten, wenn er wirklich grobfahrlässig gehandelt hat: Er hat sich über alle Bedenken hinweggesetzt, er hat die gebotene Sorgfalt schlicht ausser acht gelassen. Der Volksmund beschreibt die grobe Fahrlässigkeit mit dem fassungslosen Ausspruch "Wie konnte er nur!".

Es kann jedoch vorkommen, dass der Laienhelfer in der Aufregung Massnahmen ergriff, welche objektiv betrachtet nicht die richtigen waren. In einer bedrängten Situation mussten rasche Entscheidungen getroffen werden. Vielleicht bestand weitere Gefahr für den Verunfallten oder für den Laienhelfer selber. Als Beispiel sei angeführt, dass bei der Bergung des Verletzten aus einer Gefahrenzone dessen Rückenverletzung verschlimmert wird. Diese Umstände werden im Einzelfall umfassend zugunsten des Laienhelfers berücksichtigt.

4. Ausbildungsstand als Messlatte

Die persönlichen Voraussetzungen und Kenntnisse des Laienhelfers werden im Einzelfall jeweils berücksichtigt. Dies ist in zweierlei Hinsicht wichtig: Der Laienhelfer soll und muss einerseits nur diejenigen Massnahmen ergreifen, über die er auch die nötigen Kenntnisse hat, die er aufgrund seines Wissens und Könnens auch verantworten kann. Nimmt er nämlich Eingriffe vor, für welche er nicht ausgebildet ist, und fügt er damit dem bereits Verunfallten weiteren Schaden zu, dann handelt er eventuell sogar grobfahrlässig. Andererseits wird bei Laienhelfern wie den Samariterinnen und Samaritern, welche über mehr Wissen und Können in der Ersten Hilfe verfügen, auch ein etwas strengerer Massstab angelegt als bei den wirklichen Laienhelfern. Die Verantwortlichkeit des Laienhelfers bemisst sich also auch nach seinem Ausbildungsstand.

Es fällt nicht einfach, zu diesem Thema einfache, abschliessende Antworten zu geben. Vieles hängt ab von der Beurteilung des Einzelfalls. Klar festzuhalten ist aber, dass das schweizerische Rechtssystem sicher nicht die Laienhelfer von der Hilfeleistung abhalten will, weil sie Angst vor Strafverfolgung oder Schadenersatzklage haben. Wer nach bestem Wissen und Können zu helfen versucht, muss den Arm des Gesetzes nicht fürchten.